

Ziviler Einsatz von Brückenpanzern 68/88 für Notfalleinsätze und die Katastrophenbewältigung Ein Vorschlag



Bildquelle: www.armee.vbs.admin.ch/internet/armee/de/home/pzbr11/mittel/hauptwaffensysteme/brueckenpanzer.html

1. Ausgangslage beim VBS

Das Departement VBS hat bekanntgegeben, dass die Panzer 68/88 und Teile sowohl der Entpannungspanzer 68/88 als auch der Brückenpanzer 68/88 demilitarisiert und fachgerecht rezykliert werden.

Der Entscheid des VBS, auf diese Fahrzeugfamilie zu verzichten, wird begründet mit der Finanzlage des Bundes und insbesondere des VBS, dem verkleinerten Bestand der Armee XXI, dem Alter der Fahrzeuge und mit der Logistik für ein nicht mehr verwendetes Waffensystem bzw. eine über das Jahr 2008 nicht mehr zu unterstützende Fahrzeugfamilie.

Der Verzicht auf die Leistungen des Kalibers 10,5 cm ist das eine, die Aufgabe des Brückenpanzers 68/88 das andere. Letztere wurden in einer kleinen Anzahl je mit einer Zweitbrücke beschafft. Die Brückenpanzer 68/88 sind aber trotz Verzicht der Armee noch für eine längere Zeit verwendbar, vor allem unter den weit weniger belastenden Bedingungen ziviler Einsätze.

Brückenpanzer gelten als Schlüsselfahrzeuge des Gegners und der eigenen Verbände. In den unten beschriebenen Schadenereignissen werden diese Brückenpanzer zu zivilen Schlüsselfahrzeugen.

2. Ausgangslage in den Kantonen

Die Kantone bzw. die Gemeinden sind für die Bewältigung von Katastrophenlagen in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Hierfür stehen ihnen die Blaulichtorganisationen, die kantonalen Führungsstäbe sowie die zivilen Mittel und Leistungen des Kantons und der Gemeinden sowie eingekaufte oder eingemietete zivile Mittel zur Verfügung. Die kantonalen Behörden können Hilfebegehren zum Zwecke der militärischen Katastrophenhilfe stellen.

Schlüsselfahrzeuge der Armee, wie dies bei Brückenfahrzeugen der Fall ist, können aber auch Schlüsselfahrzeuge der zivilen Instanzen werden, nämlich dann, wenn

Mobilität geschaffen werden muss, die nicht mehr oder in nicht ausreichendem Masse existiert und der Zeitfaktor eine wichtige Rolle spielt.

Für die Sicherung bzw. rasche Wiederherstellung von Verbindungen für die Mobilität auf der Strasse fehlen den Kantonen die Mittel. Die zivilen Baufirmen verfügen nur selten über rasch einzubauende Brücken um unterbrochene Verbindungen wiederherzustellen.

3. Mögliche die Mobilität unterbrechende Schadenereignisse in der Schweiz

In der Schweiz muss primär mit folgenden Ereignissen gerechnet werden, die erhebliche Schadenbilder für die zivile Mobilität erzeugen können:

1. Lawinnenniedergänge
2. Murgänge
3. Erdbeben
4. Felsstürze
5. Hochwasser
6. Erdbeben
7. Brüche von Stauanlagen
8. Terrorismus in allen Varianten

Bei diesen und auch noch weiteren Ereignissen kann die Mobilität lokal bis weiträumig gestört bis unterbunden werden.

Hier könnten die zivilen Behörden mit den demilitarisierten und zivil immatrikulierten Brückenpanzern erste Brückenschläge gewährleisten.

4. Vorschlag

Die Eidgenossenschaft soll, falls nicht wider Erwarten bereits erfolgt, den Kantonen die Brückenpanzer 68/88 inklusive Ersatzteilen kostenlos oder zu einem kleinen, symbolischen Preis für den Einsatz als rasch einsetzbare zivile Notbrücken offerieren.

4.1. Zeitliche Variante

Falls ein Teilrückzug aus abgeschlossenen Verträgen rechtlich überhaupt nicht machbar wäre, so müsste dieser Vorschlag mindestens für die noch im Einsatz verbleibenden Brückenpanzer bei deren späteren Ausserdienststellung eingeplant werden.

4.2. Inhaltliche Variante

Eine Übergabe der Brücken allein ohne Panzerfahrzeug ist auch als Minimallösung denkbar – sicher besser, als diese wertvollen Brücken zu Aluminiumschrott zu verarbeiten und in die Stoffkreisläufe einfliessen zu lassen. Es ist ja auch ein Einbau dieser Brücken mit PneuKran denkbar; dies würde aber auf jeden Fall mehr Zeit bean-

spruchen und je nach Schadenbild und Hindernis- bzw. Trümmerlage auch länger dauern.

Diese Minimallösung ist auf sehr lange Zeithorizonte ausgerichtet, da die Brücken aus Aluminium keiner Korrosion der Hauptbestandteile unterliegen.

5. Stationierung der Brückenpanzer

Die Brückenpanzer 68/88 können beispielsweise in den Autobahnwerkhöfen der Kantone oder an anderen geeigneten Standorten wie beispielsweise Werkhallen und Industriearealen untergebracht werden.

6. Finanzierung, Betrieb und Unterhalt der Brückenpanzer

Für den Betrieb dieser Fahrzeuge kann folgendes Modell dienen.

Besatzungen für die Brückenpanzer 68/88 sind zur Zeit noch in der Armee eingeteilt. Ehemalige ältere und jüngere Panzerbesatzungen stehen noch für einen Zeithorizont von drei bis vier Jahrzehnten zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass viele Besatzungen diese Fahrzeuge als Spezialisten mit einem überdurchschnittlichen Stolz betrieben haben und an einer Fortsetzung dieses Handwerks durchaus interessiert und damit für diese Aufgabe motiviert wären.

Die Kantone oder auch grosse Gemeinden schliessen mit diesen Freiwilligen Verträge oder Vereinbarungen ab. Darin sind die Einzelheiten für den Betrieb, den Unterhalt und den Einsatz zu regeln. Ob die Besatzungen entschädigt oder auf Ehrenamtlichkeit basierend operieren oder Mischformen vereinbart werden, ist nicht so entscheidend, denn beide Seiten haben hier einen Gewinn.

Versicherungsfragen, Einsatzentschädigungen für den Erwerbsausfall und weitere administrative Fragen können in Anlehnung an Bestimmungen der freiwilligen Feuerwehren geregelt werden.

Den technischen Unterhalt, das periodische Bewegen der Fahrzeuge und den Parkdienst übernehmen die ehemaligen Besatzungen bzw. die entsprechenden Organisationen in einem festzulegenden Rhythmus. Diese Thematik ist in den Kantonen oder Gemeinden individuell zu lösen.

7. Unterstellung und Einsatz in Notfalleinsätzen und Katastrophenfällen

Die Kantone oder allenfalls die grossen Gemeinden übernehmen die Fahrzeuge und unterstellen diese beispielsweise dem Kantonalen Führungsstab, der Stützpunktfeuerwehr oder dem Zivilschutz.

Die Behörden können die Fahrzeuge aber auch an spezielle und eigens geschaffene Organisationen mit ziviler Rechtspersönlichkeit abgeben, dies mit dem Auftrag, diese zu unterhalten und im Bedarfsfall zur Verfügung zu halten. Denkbar ist auch die Kooperation mit bereits strukturierten regionalen Militärmotorfahrgesellschaften, die die Fahrzeuge unterhalten und den Betrieb organisieren.

8. Sofortmassnahmen

Für die 1. Liquidationstranche wäre ein sofortiges Stoppen der Verschrottung der Brückenpanzer 68/88 und der Zweitbrücken anzuordnen und anschliessend eine Anpassung der Verträge mit den Liquidationsfirmen vorzunehmen.

9. Schlussbemerkung

Dieser Vorschlag entspringt nicht einer nostalgischen Motivation, sondern der einfachen Überlegung, vorhandene und nützliche sowie in der Anschaffung sehr teure Ressourcen, wie dies beim Brückenpanzer 68/88 zutrifft, in eine sinnvolle zivile Nachnutzung überzuführen.

Bernhard Stadlin
Widenstrasse 16
6317 Oberwil bei Zug
Tel P 041 710 20 62
Tel G 043 833 12 04
bernhard.stadlin@milak.ethz.ch

Oberwil bei Zug, 18.08.2005

Brückenpanzer 68/88

Technische Daten:

Masse Pz		Masse Brücke	
- Gewicht ohne Brücke	40 t	- Gewicht	6,8 t
- Gewicht mit Brücke	47 t	- Länge	18,2 m
- Länge mit Brücke	19,96 m	- Breite	3,79 m
- Breite über Brückenträger	4,1 m	- Tragfähigkeit	50 t (Ausnahmelast: 60 t)
- Höhe über Brücke	3,39 m	- Konstruktion	Aluminium
- Bodenfreiheit mit Brücke	0,37 m	- Auslegezeit	2 Min.
		- Aufnahmezeit	3 Min.
Leistungsdaten		Besatzung	
- v max	55 km/h	- 3 AdA	
- Tankfassung	ca. 855 Liter		
- Reichweite Strasse	ca. 250 km		
- Reichweite Gelände	ca. 5 h		

Textquelle: www.armee.vbs.admin.ch/internet/armee/de/home/pzbr11/mittel/hauptwaffensysteme/brueckenpanzer.html